

Benachteiligungsverbot bei der Aus- und Weiterbildung nach BehiG

Eine Benachteiligung bei der Inanspruchnahme von Aus- und Weiterbildung liegt insbesondere vor, wenn die Verwendung behindertenspezifischer Hilfsmittel oder der Beizug notwendiger persönlicher Assistenz erschwert werden, die Dauer und Ausgestaltung des Bildungsangebots sowie Prüfungen den spezifischen Bedürfnissen Behinderter nicht angepasst sind (Art. 2 Abs. 5 BehiG).

Die folgenden drei Fallbeispiele aus der Praxis der Fachstelle Égalité Handicap illustrieren die Problematik:

- Eine Rollstuhlfahrerin bemängelt, dass aufgrund einer kurzfristigen Änderung im universitären Stundenplan eine Lehrveranstaltung in einem für Rollstuhlfahrende nicht zugänglichen Saal stattfindet.
- Einem Studenten mit leichter Lähmung in der rechten Hand wird das Gesuch um eine Verlängerung der schriftlichen Prüfung abgelehnt, weil er mit dem auf Grund seiner Behinderung bewilligten Laptop Zeit gewinne, obwohl dies nicht im genügenden Ausmass der Fall ist.
- Dem Gesuch einer jungen Frau, welche sei einem Autounfall an den typischen Merkmalen eines Schleudertraumas leidet (schnelle Ermüdung, starke Kopfschmerzen, Depressionen), widerfährt ein ähnliches Schicksal. Der Bitte, die über fünf Stunden dauernde schriftliche Lizentiats-Prüfungen in mündliche Prüfungen umzuwandeln oder sie unter spezieller Aufsicht während 24 Stunden zu absolvieren, wird nicht entsprochen.

Wer durch eine staatliche Schule benachteiligt wird, kann beim Gericht oder bei der zuständigen Verwaltungsbehörde verlangen, dass die Benachteiligung beseitigt oder unterlassen wird (Art. 8 Abs. 2). Auch hier gilt das Grundsatz der Verhältnismässigkeit: Die Unterlassung oder Beseitigung wird dann nicht angeordnet, wenn der für Behinderte zu erwartenden Nutzen in einem Missverhältnis zum wirtschaftlichen Aufwand oder zu anderweitigen Interessen steht (Art. 11 Abs. 1)